

Schiessanlage

Chalchofen

Brig-Glis / Ried-Brig

Betriebsreglement 2020

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. Dezember 1988 und die Ergänzungen vom 13. Dezember 1990

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Betriebsreglement Schiessanlage SSZ Chalchofen	3
1. Allgemeines:	3
1.1. Grundlagen	3
1.2. Ziel und Zweck:.....	3
1.3. Benutzung:.....	3
2. Betriebskommission:	3
2.1. Zusammensetzung:	3
2.2. Beschlussfassung:.....	4
2.3. Amtsdauer:	4
2.4. Sitzungen:.....	4
3. Verantwortlichkeitsbereiche:	4
3.1 Betriebskommission:.....	4
3.2 Vorsitz:.....	4
3.3 Kassier:.....	5
3.4 Anlagewart:.....	5
3.5 Vereinsfunktionäre (der im Chalchofen schiessenden Sektionen).....	5
3.6 Schützen:.....	6
4. Hausordnung:	6
4.1. Schiesszeiten:.....	6
4.2. Kantinenreglement:.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3. Munitionsmagazine:	7
4.4. Hülsen:.....	7
4.5. Toiletten:	7
4.6. Unfälle:.....	7
4.7. Aschenbecher und Papierkörbe:.....	7
4.8. Aufräumarbeiten:	7
5. Verschiedenes:	7
5.1 Störungen und Beschädigungen:.....	7
5.2 Haftung und Versicherung:	7
5.3 Standbenützungentschädigung 300 m:.....	7
5.4 Kugelfangsanierung:.....	8
6. Genehmigung	8

Betriebsreglement Schiessanlage SSZ Chalchofen

1. Allgemeines:

1.1. Grundlagen

Unter dem Begriff „Schiessanlage Chalchofen“ wird eine 300 m Schiessanlage der Gemeinden Brig-Glis, Ried-Brig und Termen betrieben. Dies umfasst die Liegenschaft mit dem Gebäude, sowie den 300 Meter Kugelfang.

Dieses Reglement kommt sinngemäss auch für den in der Anlage integrierten Pistolenstand zur Anwendung. Unterhalt und Wartung der Pistolenanlage, sowie des Kugelfanges fallen in den Bereich des Pistolenklubs Brig-Glis.

Bestandteil des Reglements ist das interkommunale Abkommen zwischen den Munizipalgemeinden Brig-Glis, Ried-Brig und Termen, der Baurechtsvertrag vom 22. Dezember 1988 sowie das rechtskräftige Baubewilligungsverfahren.

Verpflichtungen seitens der Gemeinden sind im Schiesswesen ausser Dienst geregelt.

1.2. Ziel und Zweck:

- Geregelte Benützung durch Sektionen und Einzelschützen;
- Förderung des Schiesswesens und Pflege der Kameradschaft

1.3. Benutzung:

Die Benutzung der Anlage ist den vom kantonalen Verband anerkannten Schützenvereinen, sowie Schützenzünften der Gemeinden Brig-Glis, Ried-Brig und Termen gestattet.

Neue Vereine können jeweils erst zur neuen Saison mit dem Schiessbetrieb beginnen.

Möchten anerkannte Schiessvereine und Zünfte anderer Gemeinden ausserhalb Brig-Glis, Ried-Brig und Termen die Schiessanlage Chalchofen als Heimschiessstand nutzen, braucht es für die Nutzung die Zustimmung der Gemeinden.

2. Betriebskommission:

2.1. Zusammensetzung:

Die Betriebskommission setzt sich aus dem jeweiligen Verantwortlichen für das Schiesswesen der Gemeinden Brig-Glis, Ried-Brig und Termen und je einem Vertreter der Vereine zusammen.

Die Betriebskommission wird durch einen Vorsitzenden, Kassier, Anlagewart und Kantinenchef durch Wahl ergänzt, wenn nicht einer der Mitglieder diese Funktion übernehmen kann.

2.2. Beschlussfassung:

Jede mindestens 10 Tage im voraus einberufene Betriebskommissionssitzung ist beschlussfähig. Der Vorsitzende bestimmt mit und hat zugleich den Stichtscheid.

2.3. Amtsdauer:

Die Amtsdauer der Gemeindevertreter deckt sich mit der Verwaltungsperiode der Munizipalgemeinden. Vorsitzender, Anlagewart, Kassier und Kantinenchef werden von den Mitgliedern der Betriebskommission gewählt und zu Beginn einer neuen Verwaltungsperiode von den Gemeindevertretern bestätigt.

2.4. Sitzungen:

Über den Verlauf und den Inhalt der Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

3. Verantwortlichkeitsbereiche:

3.1 Betriebskommission:

- Erstellt das Betriebsreglement zuhanden der Munizipalgemeinden.
- Verwaltung, Überwachung und Organisation des Schiessbetriebes.
- Erstellt das Pflichtenheft für den Anlagewart und den Kantinenbetrieb.
- Erstellt die Betriebsrechnung und erstellt das Budget.
- Veranlasst alle notwendigen Schiesspublikationen und deren Veröffentlichung im Schiessstand. (Sicherheitshinweise usw.)
- Bestellt das gemeinsame Material für die Nutzung der Schiessanlage.
- Erstellt die Schiessstage und Sperrdatenverzeichnisse und ist für deren Information bzgl. der Alpbesitzer verantwortlich.
- Setzt die Benützungsgebühren fest.
- Wählt ihren Vorsitzenden
- Wählt den Kassier
- Ernennt den Anlagewart
- Ernennt den Kantinenchef

3.2 Vorsitz:

Der Vorsitzende ist verantwortlich für:

- Einberufung der Sitzungen und Protokollierung
- Operative Ausführung des Tagesgeschäftes gemäss den Beschlüssen, Reglementen und den unter Punkt 3.1 aufgeführten Punkten.
- Koordiniert die Nutzung der Anlage durch die Armee und bestimmt den Tagesverantwortlichen bei der Nutzung der Schiessanlage durch die Armee

3.3 *Kassier:*

Der Kassier ist verantwortlich für:

- Die ordnungsgemässe Buchführung
- Raportiert den Kassaverlauf an den Sitzungen
- Organisiert das Inkasso mit dem Tagesverantwortlichen für die Schiesstage der Armee
- Rechnet mit dem Schützenvereinen und Zünften die Nutzung der Anlage ab.

3.4 *Anlagewart:*

Der Anlagewart ist verantwortlich für:

- Einteilung und Bereitstellung der 300 m Anlage inklusive Pulte, Büros und Orientierungstafeln.
- Den technischen Betrieb und der Unterhalt der Anlagen.

Abgrenzung:

- Er ist nicht verantwortlich für die operative Nutzung der Schiessanlage durch die Vereine.

3.5 *Kantinenchef:*

Der Kantinenchef ist verantwortlich für:

- Organisiert den Kantinenbetrieb
- Organisiert den gesamten Einkauf (Getränke und Speisen)
- Ist für die Reinigung der Kantine, Küche und der sanitären Anlagen verantwortlich
- Organisiert seine Helfer bei Bedarf
- Führt Buch über die Ein- und Ausgaben
- Während den Trainings meldet der Präsident dem Kantinenchef mindestens 1-2 Mitglieder, die an seiner Stelle den Kantinenbetrieb übernehmen.

3.6 *Vereinsfunktionäre (der im Chalchofen schiessenden Vereine und Zünften)*

Diese sind verantwortlich für:

Generell:

- Publiziert die Schiesstage für das ganze Vereinsjahr gemäss Vorgaben SAT (Schiesswesen ausserdienstliche Tätigkeit)
- Behandelt gesetzeskonform die Anträge der Zünfte und Geteilschaften auf Unterstützung in Zusammenhang mit dem SAT.

Vor dem Schiessen:

- Der Vorstand eines anerkannten Schiessvereins sorgt für einen vorschriftsgemässen Schiess- und Verwaltungsbereich

- Die Leitung des Schiessbetriebes darf nur lizenzierten Schützenmeisterinnen oder Schützenmeistern anvertraut werden.
- Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist die Schützenmeisterin oder der Schützenmeister verantwortlich.
- Anlage einschalten, Warnsack aufziehen evtl. Absperrungen vornehmen!
- Gehörschutzgeräte bereitstellen!
- Instruktion der Warner sowie der anderen Schützenmeister!

Während dem Schiessen:

- Ein- und Ausgangskontrolle sicherstellen!
- Schiessbeginn bekanntgeben: «Feuer frei!»
- Kontrollieren und durchsetzen der Vorschriften (Gehörschutz, Hülsenabweiser).
- Kontrolliert das Einhalten der Sicherheitsvorschriften während des Schiessens (Manipulationen)
- Resultaterfassung
- Der Betreuung schwacher oder ungeübter Schützen muss eine besondere Beachtung geschenkt werden. (Hilfe beim Laden, detaillierte Informationen beim Zielen und Auslösen des Schusses) Kontrolle!
- Entladekontrolle durchführen!
- Wichtig:
 - Der verantwortliche Schützenmeister ist während der gesamten Schiessdauer anwesend und ist für einen unfallfreien Schiessbetrieb verantwortlich!

Nach dem Schiessen:

- Anlage ausschalten!
- Scheiben einziehen!
- Warnsack versorgen!
- Büros und Schiessanlage abschliessen!

3.7 Schützen:

Die im Chalchofen ihre Schiessübungen absolvieren sind verantwortlich für:

- ihre persönliche Waffe
- Ordnung und Sauberkeit in sämtlichen Anlagen.

4. Hausordnung:

4.1. Schiesszeiten:

- Die Betriebskommission legt die genauen Schiesszeiten, in Absprache mit den einzelnen Vereinen, fest.
- Die Schiesszeiten für jede neue Saison müssen den Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Alpbesitzer sind über die von den Gemeinden genehmigten Schiesszeiten zu informieren.
- Die einzelnen Vereine, wie auch ihre Mitglieder, sind verpflichtet, sich strikte an die vorgegebenen Schiesszeiten zu halten.

4.2. Munitionsmagazine:

Die ordnungsgemässe Lagerung der Munition in den speziell dafür geschaffenen Tresoren ist Aufgabe der einzelnen Vereine. Die Munitionsfächer sind immer unter Verschluss zu halten. Ausserhalb der offiziellen Schiesszeiten sind die Magazine geschlossen.

4.3. Hülsen:

Sämtliche Hülsen verschossener Patronen sind Eigentum der einzelnen Vereine.

4.4. Toiletten:

Die Toiletten sollen so verlassen werden, wie man sie anzutreffen wünscht.

4.5. Unfälle:

Ein Samariterschrank mit Notapotheke befindet sich im Treppenhaus vor dem Eingang Schützenstube. Adressen und Telefonnummern von zwei Notfallärzten, der Unfallstation des Spitals, sowie der kantonalen Notfallnummer sind dort ebenfalls durch öffentlichen Anschlag festzuhalten.

4.6. Aschenbecher und Papierkörbe:

Wir bitten alle Schützen, die entsprechenden Abfallbehälter, die in genügender Anzahl vorhanden sind, zu benutzen.

4.7. Aufräumarbeiten:

Jeder Verein hat den von ihr benützten Schiessplatz und den Büroraum sauber und aufgeräumt zu verlassen.

5. Verschiedenes:

5.1 Störungen und Beschädigungen:

- Sind sofort dem Präsidenten und dem Anlagewart zu melden

5.2 Haftung und Versicherung:

Die Vereine sind verantwortlich, dass:

- a) Ihre Einzelschützen lizenziert sind
- b) Gäste gemäss den Gesetzen und Verordnungen behandelt und betreut werden.

5.3 Standbenützungentschädigung 300 m:

a) Mitglieder beteiligter Vereinen:

Jeder Verein rechnet mit der Betriebskommission zu Beginn der Schiesssaison, laut Munitionsbestellung des Vorjahres, mit Fr. 0.10 pro Schuss ab.

Zur Festlegung des Betrages muss eine Kopie der Munitionsbestellung an die Betriebskommission abgegeben werden. Munition, die während der Saison nachbestellt wird, muss ebenfalls ausgewiesen werden und wird nachbelastet.

b) Festschiessen:

Jeder Verein, der ein Festschiessen organisiert, rechnet mit der Betriebskommission mit Fr. 0.10 pro Schuss ab. Zählerstand kann vor und nach dem Schiessen ausgedruckt werden.

5.4 Kugelfangsanierung:

Je nach Schusszahl, mindestens alle 3 – 4 Jahre, müssen die Kugelfangsysteme vom Blei befreit werden. Da die Arbeiten recht aufwändig sind, muss jeder Verein mehrere Helfer zur Verfügung stellen. Die Koordination der Arbeiten ist Aufgabe des Anlagewarts.

6. Genehmigung

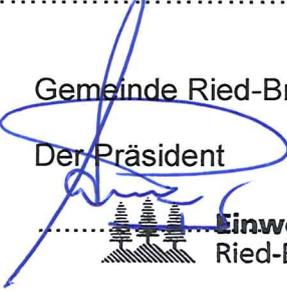
Das vorliegende Betriebsreglement wird unter heutigem Datum von den drei Munizipalgemeinden Brig-Glis, Ried-Brig und Termen genehmigt und hat für die Benutzersektionen mit Unterzeichnung vollumfänglich Gültigkeit.

Brig-Glis, Ried-Brig, Termen, den 10.8.2020.....

Stadtgemeinde Brig-Glis

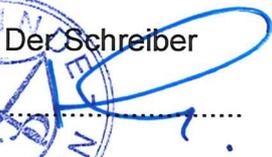
Der Präsident  Der Schreiber 

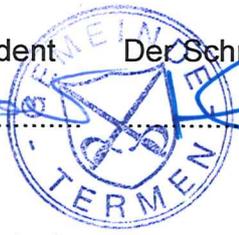
Gemeinde Ried-Brig

Der Präsident  Der Schreiber 

 **Einwohnergemeinde**.....
Ried-Brig

Gemeinde Termen

Der Präsident  Der Schreiber 



SSZ Chalchofen

Der Präsident 10.8.2020 

Schützenzunft Brig

17.11.2020 

Schützenzunft Glis

22.12.2020 

Schützenzunft Termen

28.5.2021 

Pistolenclub Brig-Glis

PISTOLENKLUB
BRIG-GLIS
